

**Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum
(Abfallgebührensatzung - AbfGebS)
vom 23. Dezember 1992
in der Fassung der Dreiundzwanzigsten
Änderungssatzung vom 14. November 2019**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

10. Dezember 1992,
16. Dezember 1993,
21. Dezember 1995,
12. Dezember 1996,
11. Dezember 1997,
10. Dezember 1998,
21. Dezember 2000,
22. November 2001
21. November 2002,
27. November 2003,
16. Dezember 2004,
15. Dezember 2005,
14. Dezember 2006,
13. Dezember 2007,
17. Dezember 2009,
25. November 2010,
22. Dezember 2011,
13. Dezember 2012,
7. November 2013,
11. Dezember 2014,
17. Dezember 2015,
8. Dezember 2016,
14. Dezember 2017 und am
7. November 2019

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)
in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 610),

des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen /
Landesabfallgesetzes
vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250)
in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 74) und

unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrundeliegenden Gebührenkalkulation für
die Jahre 2020 und 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Bochum werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 2 sind:
 - a) die Eigentümerinnen und Eigentümer, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, Nießbraucherinnen und Nießbraucher, Erbbauberechtigte und alle sonstigen zur Nutzung des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Abfallbeseitigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
 - b) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 der Abgabenordnung)

Eigentümer selbständiger Grundstückseinheiten, denen ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Nutzung gestellt werden, sind für den auf sie entfallenden Anteil gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

[Anmerkung:

vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 610-1-3)].

§ 1 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015.]

- (3) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 3 ist der Besteller für die von ihm angeforderte Sonderleistung.

[Anmerkung:

§ 1 Abs. 4 ist entfallen durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996]

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Die Jahresgebühren für die Entsorgung von Hausmüll in Umleer-Behältern bei vierzehntägig einmaliger Entsorgung betragen:

		ab dem 01.01.2020	ab dem 01.01.2021
a)	30 l	75,30 €	78,20 €
b)	40 l	100,50 €	104,20 €
c)	60 l	150,70 €	156,40 €
d)	80 l	201,00 €	208,50 €
e)	120 l	301,50 €	312,80 €
f)	240 l	603,10 €	625,70 €
g)	660 l	1.658,60 €	1.720,80 €
h)	770 l	1.935,10 €	2.007,60 €
i)	1.100 l	2.764,40 €	2.868,00 €
j)	für sonstige Behältergrößen je l Behältervolumen abgerundet auf volle 10 Cent.	2,513122	2,607344

Bei vierzehntägiger mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die vierzehntägig einmalige Entsorgung erhoben.

[Anmerkung:

§ 2 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 29. November 2001, 28. November 2002, 10. Dezember 2003.

§ 2 Abs. 1 wurde geändert durch die zehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004, durch die elfte Änderungssatzung vom

16. Dezember 2005, durch die zwölfte Änderungssatzung vom

15. Dezember 2006, durch die dreizehnte Änderungssatzung vom

14. Dezember 2007, durch die vierzehnte Änderungssatzung vom

18. Dezember 2009, durch die fünfzehnte Änderungssatzung vom

17. Dezember 2010, durch die sechzehnte Änderungssatzung vom

23. Dezember 2011, durch die siebzehnte Änderungssatzung vom

14. Dezember 2012, durch die achtzehnte Änderungssatzung vom

21. November 2013, durch die neunzehnte Änderungssatzung vom

15. Dezember 2014, durch die zwanzigste Änderungssatzung vom

17. Dezember 2015, durch die zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom

14. Dezember 2017 und durch die dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom

14. November 2019.]

(2) Die Jahresgebühren für die Entsorgung von Bioabfall in Umleer-Behältern bei vierzehntägig einmaliger Entsorgung betragen:

a) 60 l = 30,00 EUR

b) 80 l = 40,00 EUR

c) 120 l = 60,00 EUR

d) 240 l = 120,00 EUR

e) für sonstige Behältergrößen 0,50 EUR je l Behältervolumen

Bei vierzehntägiger mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die vierzehntägig einmalige Entsorgung erhoben.

[Anmerkung:

§ 2 Abs. 2 wurde durch die Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003 neu eingefügt.

§ 2 Abs. 2 wurde geändert durch die zehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004, durch die elfte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005, durch die zwölfte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006, durch die dreizehnte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007, durch die vierzehnte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009, durch die fünfzehnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010, durch die sechzehnte Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011, durch die siebzehnte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2012, durch die achtzehnte Änderungssatzung vom 21. November 2013, durch die neunzehnte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014, durch die zwanzigste Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 und durch die einundzwanzigste Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016.]

(3) Beträgt der Transportweg der Abfallbehälter von deren Standplatz bis zur Grundstücksgrenze an der öffentlichen Straße mehr als 10 m und/oder erfolgt ein Transport durch Gebäude, werden unbeschadet einer nach der Abfallsatzung erteilten Ausnahmegenehmigung des Behälterstandplatzes nachstehende Transportwegezuschläge zu den nach Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Gebühren erhoben:

Transportwegezuschläge bei vierzehntägig einmaliger Entsorgung je Behälter

<u>Abfallbehältervolumen</u>	<u>60 l - 240 l</u>	<u>660 l - 1,1 cbm</u>
a) durch Gebäude	32,80 EURO	-
b) von mehr als 10 m bis 30 m	32,80 EURO	65,70 EURO
c) von mehr als 30 m bis 50 m	65,70 EURO	131,50 EURO
d) die mehr als 50 m bis 70 m	98,60 EURO	197,20 EURO
e) ab 70 m	139,70 EURO	279,40 EURO

Der Zuschlag zu a) wird neben einem Zuschlag zu b), c) d) oder e) erhoben.

[Anmerkung:

Der bisherige § 2 Abs. 2 wurde § 2 Abs. 3 und geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998, 22. Dezember 2000, 29. November 2001, 28. November 2002, 10. Dezember 2003, 15. Dezember 2006 und 15. Dezember 2014.]

§ 3

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Die Gebühr für einen Abfallsack einschließlich Entsorgung beträgt 2,50 EURO je Stück.
- (2) Für die Sonderentsorgung städtischer Abfallbehälter wird ein sechszwanzigstel der Gebühr nach § 2 erhoben.
- (3) Für die Anlieferung von Abfall an dem Wertstoffhof Brelohstraße wird je kg eine Gebühr von 0,30 EURO erhoben. Bei Anlieferung über die LKW-Waage wird bis zu 200 kg eine Gebühr von 60 EURO erhoben.
Für die nicht gewerbliche Anlieferung von Sperrmüll und Grünabfällen werden keine Gebühren erhoben.

[Anmerkung:

§ 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998, 29. November 2001, 28. November 2002, 10. Dezember 2003.

§ 3 Abs. 3 wurde geändert durch die zehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004.

§ 3 Abs. 3 wurde geändert durch die elfte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.

§ 3 Abs. 3 wurde geändert durch die zwölfte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006 und durch die neunzehnte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014.]

§ 4

**Entstehen der Gebührenpflicht
und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfuhr beginnt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abfuhr eingestellt wird. Die Gebühr nach § 2 wird zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 3 entsteht mit dem Beginn der Leistung. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig. Die Gebühr nach § 3 Abs.2 wird zwei Wochen nach Festsetzung fällig. Die Gebühr nach § 3 Abs. 3 wird bei Anlieferung der Kofferraumladung fällig.

[Anmerkung:

§ 4 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997.]

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum (Abfallgebührensatzung) vom 23. Dezember 1992 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 127/92 in den Bochumer Tageszeitungen vom 30. und 31. Dezember 1992.

Die erste Änderungssatzung vom 23. Dezember 1993 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 143/93 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1993.

Die zweite Änderungssatzung vom 22. Dezember 1995 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 141/95 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1995.

Die dritte Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 125/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 24. Dezember 1996.

Die vierte Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 108/97 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 1997.

Die fünfte Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 154/98 in den Bochumer Tageszeitungen vom 18. Dezember 1998.

Die sechste Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 161/00 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2000.

Die siebte Änderungssatzung vom 29. November 2001 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 141/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 10. Dezember 2001.

Die achte Änderungssatzung vom 28. November 2002 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 154/02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 11. Dezember 2002.

Die neunte Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 143/03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 17. Dezember 2003.

Die zehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 161/04 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 2004.

Die elfte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 164/05 in den Ruhr-Nachrichten vom 20. Dezember 2005 und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 21. Dezember 2005.

Die zwölfte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 165 / 06 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 21. Dezember 2006.

Die dreizehnte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 108 / 07 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 19. Dezember 2007.

Die vierzehnte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 190 / 09 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 28. Dezember 2009.

Die fünfzehnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 161/10 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 21. Dezember 2010.

Die sechzehnte Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 143 / 11 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 23. Dezember 2011.

Die siebzehnte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2012 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 147 / 12 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 19. Dezember 2012.

Die achtzehnte Änderungssatzung vom 21. November 2013 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 33 / 2013 vom 2. Dezember 2013.

Die neunzehnte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 54 / 2014 vom 22. Dezember 2014.

Die zwanzigste Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 52 / 2015 vom 21. Dezember 2015.

Die einundzwanzigste Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 50 / 2016 vom 19. Dezember 2016.

Die zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 52 / 2017 vom 18. Dezember 2017.

Die dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 14. November 2019 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 47 / 2019 vom 25. November 2019.